



Kreisverband
Plön

Alternative
für
Deutschland

Kreissatzung der Alternative für Deutschland, Kreisverband Plön

beschlossen auf dem Gründungsparteitag am 24.10.2013

geändert §5 Abs.12 u. §7 Abs.7 durch Beschluss a.o. Mitgliederversammlung am 13.12.13,

geändert §1 Abs.1 u. §5 Abs.13 durch Beschluss Parteitag am 30.10.2014

geändert § 6 Absätze 1 bis 3 durch Beschluss Parteitag am 29.4.2015

geändert §4, §5(3), §5(5), §5(8), §6(2), §6(3), §6(8), §7 durch Beschlüsse auf dem Kreisparteitag am 14.01.2023

geändert § 5(3), § 5 (5), § 6 (2) durch Beschlüsse auf dem Kreisparteitag am 26.04.2026

§ 1 – Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet

(1) Der Kreisverband trägt den Namen der Partei „Alternative für Deutschland“, Kurzbezeichnung „AfD“ mit der nachgestellten Bezeichnung „Kreisverband Plön“ gemäß Bundessatzung.

(2) Das Tätigkeitsgebiet entspricht den Kreisgrenzen.

(3) Das Wirtschaftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 – Gliederung

(1) Der Kreisverband kann durch Beschluss des Kreisvorstandes nachgeordnete Verbände gründen. Sie tragen die Bezeichnung Ortsverband. Über den Zuschnitt von Ortsverbänden entscheidet der Kreisvorstand.

(2) Die nachgeordneten Verbände haben Personalautonomie, jedoch keine Satzungs- und Finanzautonomie. Satzung und Ordnungen des Kreisverbandes sind analog anzuwenden.

(3) Zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlkämpfen sind die nachgeordneten Verbände an die Weisungen des Kreisvorstandes gebunden.

§ 3 – Mitgliedschaft

(1) Für die Mitgliedschaft gelten die Bestimmungen der Bundessatzung.

(2) Die Mitglieder des Kreisverbandes werden vom Kreisverband verwaltet.

(3) Mitglied des Kreisverbandes ist grundsätzlich jedes Mitglied mit angezeigtem Wohnsitz im Kreisgebiet Plön.

§ 4 – Organe des Kreisverbandes

Organe des Kreisverbandes sind:

(1) der Kreisparteitag,

(2) der Kreisvorstand,

§ 5 – Der Kreisparteitag

(1) Der Kreisparteitag ist das oberste Organ des Kreisverbandes. Er ist als ordentlicher oder außerordentlicher Kreisparteitag einzuberufen.

(2) Aufgaben des Kreisparteitages sind die Beratung und Beschlussfassung über grundsätzliche politische und organisatorische Fragen des Kreisverbandes. Der Kreisparteitag beschließt insbesondere über das Wahlprogramm zur Kommunalwahl und die Kreissatzung.

(3) Der Kreisparteitag wählt den Kreisvorstand, die beiden Rechnungsprüfer, bis zu zwei Stellvertretende Rechnungsprüfer, sowie die Delegierten zum Landeskongress, Landesparteitag, Bundesparteitag, zur Europawahlaufstellungsver-sammlung und anderen Parteiversammlungen, für die Delegierte entsendet werden müssen.

(4) Zum Mitglied eines Parteiorgans, als Rechnungsprüfer bzw. als dessen Stellvertreter und als Kandidat zur Kommunalwahl können auch Abwesende gewählt werden, wenn sie vor der Wahl gegenüber dem Kreisvorstand schriftlich ihre Kandidatur und die Annahme der Wahl erklärt haben.

(5) Der Kreisparteitag nimmt jährlich den Rechenschaftsbericht für das Vorjahr einschließlich des Kassenberichts entgegen. Der finanzielle Teil des Berichts ist durch die gewählten Rechnungsprüfer zu überprüfen und das Ergebnis auf dem Parteitag vorzutragen. Der Parteitag entscheidet anschließend über die Entlas-tung des Kreisvorstands. Der finanzielle Teil des Rechenschaftsberichts ist mit der Einladung zum Kreisparteitag den Mitgliedern elektronisch bzw. ausnahms-weise schriftlich zugänglich zu machen.

(6) Der Kreisparteitag findet als Mitgliederversammlung statt.

(7) Mitglieder, die für die zurückliegende Zeit ihrer Mitgliedschaft mit ihren Mitgliedsbeiträgen für mindestens drei Monate säumig sind, haben auf dem Kreisparteitag kein Stimmrecht.

(8) Ein ordentlicher Kreisparteitag findet jährlich statt. Er wird vom Kreisvorstand unter Mitteilung von Tagesordnung, Tagungsort, Datum und Uhrzeit mit einer Frist von vier Wochen an die Mitglieder einberufen. Die Einladung erfolgt grundsätzlich per E-Mail.

Fälle einer zeitlichen Verlegung um mehr als 24 Stunden muss in der gleichen Art eingeladen und eine Frist von einer Woche gewahrt werden.

Im Falle einer örtlichen Verlegung kann die Frist auf 24 Stunden verkürzt werden, sofern sichergestellt ist, dass die Mitglieder darüber elektronisch und/oder fernmündlich informiert werden.

Anträge zum Kreisparteitag sind beim Kreisvorstand mit einer Frist von 2 Wochen vor dem Parteitag einzureichen. Anträge, die nicht fristgerecht eingegangen sind, können bei Feststellung der Dringlichkeit durch eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen dennoch auf dem Parteitag behandelt werden.

(9) Außerordentliche Kreisparteitage müssen durch den Kreisvorstand unverzüglich einberufen werden, wenn dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt wird:

(a) auf Antrag von 10 % der stimmberechtigten Mitglieder des Kreisverbandes,

(b) durch Beschluss des Kreisvorstandes.

(c) Die Ladungsfrist beträgt 3 Wochen; sie kann in besonders eilbedürftigen Fällen bis auf 5 Tage verkürzt werden.

(10) Zwischen zwei außerordentlichen Kreisparteitagen muss ein Mindestzeitraum von 6 Monaten liegen, es sei denn, der Kreisvorstand beschließt einen kürzeren zeitlichen Abstand.

(11) Wenn aufgrund einer Empfehlung einer Behörde der Bundesrepublik Deutschland eine Kreismitgliederversammlung notwendig wird, kann diese auch mit einer verkürzten Einladungsfrist von drei Tagen einberufen werden. Auf dieser Versammlung dürfen lediglich die empfohlenen Beschlüsse gefasst werden.

(12) Eine Abstimmung der Mitglieder zu Einzelthemen kann auf Beschluss des Vorstandes elektronisch oder/und schriftlich im Umlaufverfahren durchgeführt werden.

(13) Der Kreisparteitag wird durch einen Vertreter des Kreisvorstandes eröffnet. Seine Aufgabe besteht ausschließlich darin, die Wahl einer Versammlungsleitung durchzuführen, wenn Wahlen oder Abstimmungen zum Vorstand anstehen. Die Versammlungsleitung kann an Mitglieder der AfD übertragen werden, die nicht dem Kreisverband angehören.

(14) Der Kreisparteitag und die Beschlüsse werden durch eine vom Kreisparteitag bevollmächtigte Person beurkundet. Dies ist den Mitgliedern innerhalb von vier Wochen schriftlich oder per E-Mail zuzustellen.

§ 6 – Der Kreisvorstand

(1) Der Kreisvorstand besteht aus einem oder zwei Vorsitzenden, bis zu drei stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister oder dem Schatzmeister und seinem Stellvertreter, sowie bis zu vier Beisitzern. Der Kreisvorstand darf gemäß den gesetzlichen Vorschriften der Bundesrepublik Deutschland nicht mehrheitlich mit ausländischen Bürgern besetzt werden. Über die Anzahl der Vorsitzenden, stellvertretenden Vorsitzenden und Beisitzer sowie die den Schatzmeister ergänzende Wahl eines stellvertretenden Schatzmeisters entscheidet der Kreisparteitag mit einfacher Mehrheit unmittelbar vor der Wahl des Kreisvorstands.

(2) Der Kreisvorstand leitet den Kreisverband. Er führt die Geschäfte auf Grundlage der Beschlüsse des Kreisparteitags sowie der weiteren Parteiorgane. Der Kreisverband wird durch zwei Mitglieder des Kreisvorstands, darunter mindestens der Kreisvorsitzende oder ein stellvertretender Kreisvorsitzender, jeweils zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied, gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Der Kreisvorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit; er ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Vorsitzender oder ein stellvertretender Vorsitzender und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Kreisvorstandes an der Abstimmung teilnehmen. Beschlüsse können auch im Rahmen von Video- / Telefonkonferenzen, sowie schriftlich oder elektronisch, z.B. per E-Mail oder Messenger-Dienst, im Umlaufverfahren durchgeführt werden.

(3) Der Kreisvorstand tritt mindestens einmal vierteljährlich zusammen. Die Zusammenkunft kann auch in Form einer Video- und/oder Telefonkonferenz erfolgen. Er wird von einem Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall einem beauftragten stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich oder elektronisch mit einer Frist von einer Woche unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes einberufen. Bei außerordentlichen und / oder dringenden Anlässen kann die Einberufung auch unter Einhaltung einer Frist von 24 Stunden erfolgen.

(4) Der Kreisvorstand informiert die Mitglieder über Erklärungen des Bundes- und des Landesverbandes, über Termine und über die im Kreisvorstand gefassten inhaltlichen Beschlüsse.

(5) Der Kreisvorstand fördert eine angemessene Teilnahme an der innerparteilichen Information und Meinungsbildung durch nutzerfreundliche, internetbasierte Kommunikationsformen.

(6) Die Mitglieder des Kreisvorstandes werden vom Kreisparteitag in geheimer, gleicher und unmittelbarer Wahl mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr gewählt. Der Kreisvorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Kreisvorstandes im Amt.

(7) Ist eine Nachwahl auf Grund vorzeitigen Ausscheidens oder einer Abwahl erforderlich, erfolgt diese nur für den Rest der laufenden Amtszeit.

(8) Der Kreisparteitag kann mit Zweidrittelmehrheit den Kreisvorstand oder einzelne seiner Mitglieder abwählen.

(9) Der Kreisvorstand kann zur Vollziehung seiner Beschlüsse und für die allgemeine Verwaltung des Kreisverbandes einen Geschäftsführer ernennen. Dieser muss nicht Mitglied des Kreisvorstandes sein. Ist der Geschäftsführer kein gewähltes Mitglied des Kreisvorstandes, nimmt er ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Kreisvorstandes teil.

(10) Weitere Mitglieder können vom Kreisvorstand als Berater ohne Stimmrecht kooptiert werden.

§ 8 – Satzungsänderung

(1) Änderungen der Kreissatzung können nur von einem Kreisparteitag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Über einen Antrag auf Satzungsänderung kann nur abgestimmt werden, wenn er mindestens zwei Wochen vor Beginn des Kreisparteitages beim Kreisvorstand eingegangen ist.

(3) Satzungsänderungen aufgrund von Empfehlungen einer Behörde der Bundesrepublik Deutschland können auch ohne Wahrung einer Einreichungsfrist vom Kreisparteitag beschlossen werden.

§ 9 – Auflösung und Verschmelzung

Für die Rechtswirksamkeit von Beschlüssen über die Auflösung oder Verschmelzung des Kreisverbandes gelten die entsprechenden Regelungen der Bundessatzung.

§ 10 – Ordnungen

Die Organe des Kreisverbandes können Ordnungen beschließen, die die Satzung ergänzen und weitergehende Regelungen treffen. Diese Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung selbst und dürfen dieser nicht widersprechen. Ordnungen werden mit einfacher Mehrheit beschlossen. Sofern keine eigene vergleichbare Ordnung des Kreisverbandes besteht, sind die entsprechenden Ordnungen zunächst des Landesverbandes, bei fehlender Landesordnung oder Verweis durch die Landesordnung die Ordnungen der Bundespartei analog anzuwenden.

§ 11 – Salvatorische Klausel, Inkrafttreten dieser Satzung

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen nicht berührt.

(2) Der Kreisverband verpflichtet sich, die unwirksame oder nichtige Bestimmung zügig durch diejenige wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem rechtlich Gewollten rechtswirksam möglichst nahe kommt.

(3) Die Satzung tritt mit Beschluss durch den Kreisparteitag am 24. Oktober 2013 in Kraft. Mit Beschluss durch die außerordentliche Mitgliederversammlung am 13. Dezember 2013 treten die Änderungen durch Einfügung neuer Abs.12 in §5 (Abs. 12 wird zu Abs. 13 und Abs. 13 wird zu Abs. 14) und Einfügung des letzten Satzes in §6 Abs.7 in Kraft.